

**Satzung
über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Birkenfeld
(Straßenreinigungssatzung)
vom 12.05.1997**

Der Stadtrat von Birkenfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl S. 153) in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 17 Abs. 3 des Landesstraßengesetzes (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl S. 273 - BS 91-1), in der derzeit gültigen Fassung in der Sitzung am 22.04.1997 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Die innerhalb der geschlossenen Ortslagen des Stadtgebietes gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen.

**§ 2
Begriffe**

(1) Geschlossene Ortslage sind die Teile des Stadtgebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zu einer geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende einseitige bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere:

1. Gehwege,
2. Fahrbahnen,
3. Radwege,
4. Parkflächen,
5. Haltebuchten,
6. Straßenrinnen, Einflußöffnungen der Straßenkanäle und Seitengräben einschl. Durchlässe und Grabenüberdeckungen,
7. mit der Straße zusammenhängende Böschungen und Grünflächen,
8. andere zum Straßenkörper gehörende Flächen, z.B. Verkehrsinseln, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette) sowie baulich selbständige öffentliche Wege (z.B. von Straßen unabhängige Fußwege, Treppen, Verbindungswege, Wohnwege und dgl.). Ist ein Gehweg neben der Fahrbahn nicht vorhanden, gilt ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der angrenzenden Grundstücke bzw. der Gebäudeflucht als Gehweg.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende oder zusammen genutzte Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

(5) Ein Grundstück grenzt an eine Straße, wenn es mit dem Straßengrundstück eine gemeinsame Parzellengrenze hat. Als angrenzend gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt. Das gilt nicht, solange eine Zufahrt oder ein Zugang zu dieser Straße rechtlich ausgeschlossen ist oder nur mit unverhältnismäßigen technischen Schwierigkeiten und finanziellen Belastungen in unzumutbarer Höhe geschaffen werden könnte.

(6) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es zu einer Straße, auch ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke oder über einen öffentlichen Gehweg hat oder die Nutzung der Erschließungsanlage tatsächlich und rechtlich gesichert ist.

(7) Eckgrundstücke oder Grundstücke zwischen mehreren Erschließungsanlagen sind solche, die entweder an zwei oder mehreren Erschließungsanlagen angrenzen oder von diesen erschlossen werden. Die Einschränkung des § 2 Absatz 5 Satz 3 findet keine Anwendung.

§ 3 Reinigungspflichtige

(1) Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Absatz 3 Landesstraßengesetz der Stadt obliegt, wird für die in § 1 genannten Straßen den Eigentümern und Besitzern der bebauten oder unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch diese Straßen erschlossen werden oder die an sie angrenzen. Inhalt und Umfang der Reinigungspflicht ergibt sich aus den §§ 5, 6 und 7 der Satzung.

(2) Eckgrundstücke sind zu sämtlichen Erschließungsanlagen reinigungspflichtig, an die sie angrenzen oder von denen sie erschlossen sind. Das gleiche gilt für Grundstücke zwischen mehreren Erschließungsanlagen, jedoch mit der Einschränkung des § 2 Absatz 5 Satz 3.

(3) Grundstückseigentümern gleichgestellt werden die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit, eine beschränkt-persönliche Dienstbarkeit oder eine öffentlich-rechtliche Baulast zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).

(4) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche, insbesondere mehrere Eigentümer desselben Grundstückes oder zur Nutzung dinglich Berechtigte, sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Stadt kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung der Straßenfläche verlangen. Aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung soll gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung eine der verantwortlichen Personen als reinigungspflichtig festgelegt werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht festgeschrieben werden. Die Zustimmung der Stadt ist widerruflich, die Stadt kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht machen; kommt eine Einigung nicht zustande, kann die Stadt durch Verwaltungsakt die Reinigungspflicht regeln.

(5) Mit Zustimmung der Stadt kann die Reinigungspflicht auf einen Dritten gegen schriftliche Übernahmeerklärung übertragen werden, wenn gegen die tatsächliche Leistungsfähigkeit des Dritten keine Bedenken bestehen und der Dritte eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist. Die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.

(6) Bei Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen (körperliches und wirtschaftliches Unvermögen) oder Unzumutbarkeit bei Fahrbahnen verkehrsreicher Straßen kann die Stadt an deren Stelle zur Vermeidung besonderer Härten die Reinigungspflicht durchführen, soweit nicht ein Dritter beauftragt werden kann. Ob ein Reinigungspflichtiger als leistungsfähig anzusehen ist, entscheidet die Stadt.

(7) Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, gelten die von der Reinigungspflicht freigestellten Reinigungspflichtigen als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung kann die Stadt von den freigestellten Reinigungspflichtigen auf Grund einer besonderen Satzung Gebühren erheben.

§ 4 Übernahme der Reinigung durch die Stadt

(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 wird die Straßenreinigungspflicht teilweise in den in der Anlage genannten Straßen von der Stadt Birkenfeld übernommen.

(2) Die Straßenreinigung durch die Stadt Birkenfeld umfaßt das Besprengen und Säubern der Fahrbahnen und Straßenrinnen. Die übrigen Reinigungspflichten in den in der Anlage genannten Straßen verbleiben weiterhin bei den Grundstückseigentümern und diesen gleichgestellten Personen.

(3) Aus der Wahrnehmung der Reinigungspflichten durch die Stadt können keine Ansprüche, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Zeitfolge der Reinigung, hergeleitet werden.

§ 5 Umfang und Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfaßt

1. das Säubern der Straßen und Gehwege (§ 6)
2. das Schneeräumen und Streuen bei Glätte (§ 7)
3. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen.

(2) Die Säuberungspflicht nach Absatz 1 Ziffer 1 erstreckt sich auf die Fläche des dem Grundstück vorgelagerten Straßenabschnittes bis zur Mitte der Fahrbahn, höchstens jedoch bis zu 8 m Tiefe, bei Eckgrundstücken einschließlich des anteiligen Verbindungsstückes der Straßenkreuzung. Ist die Straße nur einseitig bebaubar, so erstreckt sich die Reinigungspflicht über die gesamte Straßenbreite.

§ 6

Säubern der Straßen und Gehwege

(1) Die Verpflichteten haben die Straßen und Gehwege bei Bedarf, aber wöchentlich mindestens einmal, und zwar grundsätzlich zum Wochenende oder an dem Tag vor einem gesetzlichen Feiertag zu säubern.

(2) Die Stadt kann durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Verpflichteten bei besonderen Anlässen oder für bestimmte Straßen eine Säuberung auch für andere als die in Absatz 1 bestimmten Tage anordnen.

(3) Die Säuberung umfaßt insbesondere die Beseitigung von Kehricht, Schlamm, Gras, Unkraut und sonstigem Unrat sowie Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe. Das Zukehren zu den Nachbargrundstücken, in Grünstreifen, Kanäle, Durchlässe, Rinnen, Rinneneinläufe oder Gräben ist unzulässig. Kehricht oder sonstiger Unrat ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden, erforderlichenfalls durch Besprengen.

(4) Außergewöhnliche Verschmutzungen müssen von dem Verursacher sofort beseitigt werden. Ist der Verursacher nicht alsbald zu ermitteln, so obliegt den sonst zur Säuberung Verpflichteten auch diese außerordentliche Säuberung; die Säuberungspflicht erstreckt sich in diesem Falle bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zur Straßenmittellinie.

(5) Als außergewöhnliche Verschmutzungen gelten insbesondere:

a) die Verunreinigung bei der An- und Abfuhr von Bau- und Brennmaterialien, Schutt und Abfällen aller Art,

b) die Verunreinigung durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen, durch Flugblätter, Tiere, Unfälle oder durch andere ungewöhnliche Ereignisse.

(6) Wird die Straße vom Grundstück aus oder durch Arbeiten vor dem Anliegergrundstück verschmutzt, so ist neben dem Verursacher auch der Eigentümer des Grundstückes oder der zur Nutzung Berechtigte zur Säuberung verpflichtet.

(7) Den Straßen, Rinnen und Straßenabläufen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden.

§ 7

Schneeräumen und Streuen bei Glätte

(1) Bei Schneefall und bei Glätte sind Gehwege in den in Absatz 5 angegebenen Zeiträumen unverzüglich von Schnee zu räumen und zu streuen. Bei Gehwegen, die breiter als 1 m sind, genügt es, eine Gehbahn in dieser Breite von Schnee und Eis freizuräumen. Auf Straßen ohne Gehweg ist ein Seitenstreifen in einer Mindestbreite von 1 m, in Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen und Plätzen ein Streifen von 1,50 m von Schnee und Eis freizuräumen.

(2) Der Schnee darf nur so gelagert werden, daß der Verkehr auf den Fahrbahnen, den Gehwegen, die Zugänge zu den Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe und den Schulbussen, der Ein- und Ausstieg zu den Bussen sowie der Abfluß von Oberflächen- und Tauwasser nicht beeinträchtigt werden. Auf dem Gehwegrand darf Schnee nur angehäuft werden, wenn eine 1 m breite Gehbahn frei bleibt.

Einlaufschächte sind von Schnee und Eis freizuhalten. Auf Hydranten, Schachtabdeckungen, Wasserschiebern usw. darf kein Schnee oder Eis abgelagert werden.

Bei Tauwetter sind die Abflurinnen von Schnee und Schneematsch freizuhalten, und es ist für einen freien Ablauf des Schmelzwassers zu sorgen.

(3) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken anpassen. Eine Verlagerung von Schnee- und Eismassen von Höfen oder Einfahrten auf Fahrbahnen oder Gehwege ist unzulässig.

In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen muß in der Mitte ein mindestens 3,50 m breiter Fahrstreifen frei bleiben.

(4) Bei Schnee- oder Eisglätte sind Gehwege mit abstumpenden Stoffen (z.B. Sand, Feinsplitt, Granulat, Sägemehl) zu streuen. Die Rückstände sind nach dem Auftauen der Eis- und Schneerückstände unverzüglich zu beseitigen.

(5) Werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr und sonn- und feiertags in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am folgenden Tage, werktags ab 7.00 Uhr und sonn- und feiertags ab 9.00 Uhr, unverzüglich zu beseitigen.

§ 8

Reinigung der öffentlichen Plätze und Brücken

Die Reinigung der öffentlichen Plätze und Brücken obliegt der Stadt, gleichzeitig die Verpflichtungen gemäß § 7 dieser Satzung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 53 Absatz 1 Nummer 2 Landesstraßengesetz und 24 Absatz 5 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 1 die ihm übertragene Reinigung der Gehwege und Fahrbahnen nicht ordnungsgemäß vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld.

§ 10

Gebührenpflicht

Die Gebühren für die Reinigung der Straßen durch die Stadt werden unbeschadet der Regelungen in dieser Satzung durch separate Gebührensatzung erhoben.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Birkenfeld vom 28. August 1967 sowie die Zweite Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Birkenfeld (teilweise Übernahme von Reinigungspflichten auf die Stadt) vom 29. Juli 1974 in der Fassung der Änderungssatzung vom 23. August 1977 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Birkenfeld, 12.05.1997

Stadt Birkenfeld



Dreier, Bürgermeister

**Anlage zu § 4 Absatz 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Birkenfeld
vom 12.05.1997
(Straßen, die durch die Stadt Birkenfeld gereinigt werden)**

1. Achtstraße
2. Am Kirchplatz
3. Am Talweiher
4. Am Zimmerbach
5. Auf dem Römer (bis Wendemöglichkeit Parkplatz Carnaby)
6. Auf Ellenborn
7. Bahnhofstraße
8. Bergstraße
9. Brechkaul
10. Brückener Straße
11. Feckweilerhaide
12. Feckweilerstraße
13. Friedrich-August-Straße
14. Gollenberger Weg
15. Haidweg
16. Hauptstraße (ausgenommen gepflasterte Teilstücke)
17. Hochwaldstraße
18. Ing.-Goering-Straße
19. Königsberger Straße
20. Maiwiese
21. Oldenburger Straße
22. Prof.-Baldes-Straße
23. Prof.-Behrens-Straße
24. Saarstraße
25. Schadtengasse
26. Schneewiesenstraße
27. Schönenwaldstraße
28. Siedlerstraße
29. Trierer Straße
30. Wagnersweg
31. Wasserschiederstraße